



- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Auffällig überhöhte Stromrechnung über mehrere Jahre.

17.01.2018 18:04

Preis: **100,00 €** Vertragsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Tobias Mai

in unter 2 Stunden



Ich habe spätestens vor 7 Jahren bemerkt, daß mir ein ungewöhnlich hoher Stromverbrauch von meinem Lieferer MAINOVA, Frankfurt am Main, berechnet wurde. Ich wohne allein in einer Hochhauswohnung von 100 m², MAINOVA gibt zum Vergleich mit dem eigenen Verbrauch einen Schätzwert 2.050 kWh/Jahr an. Meine letzten Verbräuche betragen angeblich 15.126 (2016) und 16.375 (2017), d. h. liege also um etwa 7.5fach höher. Ich beziehe Nachtspeicherstrom, alle anderen Verbraucher liegen im Rahmen des Üblichen. Ich hatte schon 2014 nachgeprüft, durch sukzessives Abschalten einzelner Verbraucher, daß die Anzeigen der Zähler korrekt waren. Das Rätsel klärte sich vor einigen Tagen auf, als ich von MAINOVA überraschende Nachricht bekam - wörtlich: "...aufgrund eines technischen Fehlers an der Elektroanlage der Liegenschaft ist ein großer Teil Ihres Nachtverbrauches im Tageszählwerk abgelaufen. Dazu kam es zu einer erhöhten Rechnung. Die Rechnung vom 20.11.2017 haben wir korrigiert und den Abschlag wieder angepaßt...". Der Abschlag wurde von 476 auf 340, also um 136 € vermindert. Das entspricht schätzungsweise einer jährlichen Überzahlung von 1632 €. Ich habe rechtlich einen Anspruch, wenigstens innerhalb der (dreijährigen?) Verjährungsfrist, Rückzahlung des entsprechenden Betrags. Aus dem Schreiben von MAINOVA geht nicht der Verursacher des Fehlers her - Stromlieferer oder Hausbesitzer. Es ist auch nicht sicher, ob hier Fahrlässigkeit oder illegale Bereicherung vorliegt. Wie soll ich vorgehen?
Dr. Hans D. Pflug



Antwort von
Rechtsanwalt Tobias Mai
★★★★★ 37 Bewertungen
Stargarder Straße 6
10437 Berlin
Tel: 030-95999353
Web: <http://www.tobias-mai.de>
E-Mail:

17.01.2018 | 19:20

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

ein Anspruch auf korrigierte Abrechnungen bzw. auf Rückgewähr von Überzahlungen unterliegt typischer Weise der dreijährigen Verjährung, ja.

Im Einzelfall kann sich aus einem bestehenden Vertrag ggf. auch noch etwas Abweichendes ergeben.

Allerdings sollten Sie im Blick haben, dass das Gesetz in [§ 199 Abs. 1 BGB](#) zum Beginn der Verjährungsfrist besagt:

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit dabei insbesondere auf das Wort „und“ zwischen 1. und 2. lenken.

Mit anderen Worten: Womöglich besteht ein noch nicht verjährter Anspruch auf Korrekturabrechnungen nicht nur für das Jahr 2017, sondern für die gesamten letzten zehn Jahre, da Sie erstmals vor wenigen Tagen Kenntnis davon erlangt haben, dass und weshalb die Abrechnungen fehlerhaft sind.

Im Detail dürfte die Situation eher komplex, als trivial sein, sodass ich im Ergebnis dazu rate, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen, die gesamten Vertragsunterlagen näher und detailliert für Sie hinsichtlich einer möglichst vollständigen Rückzahlung über den gesamten Zeitraum zu prüfen und eine solche Rückzahlung dann auch für Sie durchzusetzen, sofern sich dies als rechtlich realisierbar herausstellt.

Hierbei werden verschiedenste Details näher zu prüfen sein; etwa auch, in wessen Eigentum die besagte Elektroanlage steht und in welchem rechtlichen Verhältnis Sie zu diesem Eigentümer stehen. Zudem müsste in Erfahrung gebracht werden, ob die neue Abrechnung eine Schätzung ist oder aber eine auf die kWh genaue Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs im jeweils maßgeblichem, nun korrekt bestimmten Tag-/Nacht-Zeitraum.

Bei Interesse stehe auch ich Ihnen hierfür gern zur Verfügung. Sie erreichen mich sowohl per E-Mail, als auch telefonisch.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und freue mich, ggf. noch einmal von Ihnen zu hören oder zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Mai, Rechtsanwalt



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

